

La Turquie Économique

Das Finanzwesen der türkischen Dorfverwaltungen

Von

Fehmi Yavuz

(Ankara)

Einleitung. — I — Dorfverwaltungs Ausgaben: 1 — Verwaltungsdienste. 2 — Agrar- und Ökonomiedienste. 3 — Kulturdienste. 4 — Gesundheits- und Sozialfürsorge. 5 — Öffentliche Arbeiten. 6 — Verschiedene Dienste. 7 — Unterstützung der Soldatenfamilien. — II — Dorfverwaltungseinnahmen: 1 — «Salma» (Umlage). 2 — «İmece» (Unentgeltliche Dienstleistung). 3 — Durchschnittliche Budget-Erträge. 4 — Soldatenfamilienunterstützung. 5 — Rückstände. — III — Dorfbudgets. — IV — Allgemeine Probleme: 1 — Zunahme der Ausgaben. 2 — Ausgaben pro Kopf. 3 — Durchschnittliche Budgetsumme eines Dorfes. 4 — Verhältnismäßige Bedeutung der Dorffinzen. 5 — Finanzausgleich.

Einleitung.

Die rechtlichen, verwaltungsmäßigen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen der türkischen Dörfer sind durch das Köy Kanunu (Landgemeindengesetz) vom 18/3/1924 geregelt worden¹⁾. In dieser Arbeit wollen wir die Dorfverwaltungsaufgaben vom finanziellen Gesichtspunkt aus betrachten.

Im ersten Artikel des Köy Kanunu heißt es: „Die Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von weniger als zwei Tausend... heißen Dorf.“ Aber nicht alle Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von weniger als zwei Tausend werden nach dem Köy Kanunu verwaltet. „Das Köy Kanunu gilt für die Dörfer, die mehr als 150 weibliche und männliche Einwohner haben“ (Köy Kanunu Art. 89). Nach diesen Bestimmungen werden also die Dörfer in: 1) Dörfer, welche nach dem Köy Ka-

¹⁾ Für die historische Entwicklung siehe **Onar, Sıddık Sami:** «İdare Hukuku» (Verwaltungsrecht), Bd. I, İstanbul 1942, Seite 721-723.

nunu verwaltet werden, und 2) solche, die nicht diesem Gesetze unterstehen, gegliedert. Beide Arten von Dörfern können unter der Führung eines Dorfschulzen stehen. Manchmal bilden kleine Dörfer, mit einer Einwohnerzahl von weniger als 150, eine verwal- tungsmäßige Einheit, in der das Köy Kanunu herrscht. Es ist auch möglich, daß die kleinen Dörfer sich den naheliegenden Großdörfern anschließen. Nach Art. 89 des Köy Kanunu müssen die kleinen Dör- fer in bestimmten Fällen eine verwal tungsmäßige Einheit bilden oder sich den Großdörfern anschließen.

Man sagt oft, daß wir in der Türkei 40 000 Dörfer haben. Je nach der Definition des Dorfes kann man höhere oder niedrigere Ziffern erhalten. Der Zahl der verwal tungsmäßigen Einheiten, in denen das Köy Kanunu herrscht, ist aber immer unter 30 000 geblieben. Nach rein geographischen Gesichtspunkten gezählt, betrug die Anzahl von dorffartigen Siedlungen 62 167 ²⁾.

Wir haben uns bemüht, unsere Arbeit mit möglichst viel ver- gleichenden Zahlen zu versehen. Die Zahlen über Dorffinanzen haben bis jetzt sowohl in privaten als auch in offiziellen Veröffentlichungen nicht die Beachtung gefunden, die sie verdienen; ich glaube, sie wer- den zum ersten Male in dieser Arbeit verwertet.

Die Zahlen haben wir hauptsächlich aus folgenden Quellen zu- sammengestellt:

- 1 — Die Berichte des Innenministeriums. Diese sind in der „Belediye- ler Dergisi“ (Zeitschrift für Gemeinden) No. 1, 19 und 38 zu finden.
- 2 — Durch das Innenministerium gesammelte Dorfbudgetzahlen. Die- se wurden nicht veröffentlicht, und wir haben sie nur für sieben Provinzen für die Jahre 1935-1943 bekommen können.
- 3 — Von verschiedenen Kreisverwaltungen von uns mittels Frage- bogen gesammelte Zahlen.
- 4 — Von Kreisleiterkandidaten für den Kreisleiterkursus vorbereitete Arbeiten, die irgendwie mit unserem Thema zu tun haben.

Die folgenden Ausführungen gliedern sich in vier Abschnitte:

I — Dorfverwaltungs Ausgaben (Landgemeindegabungen).

II — Dorfverwaltungseinnahmen.

III — Dorfbudgets.

IV — Allgemeine Probleme.

²⁾ **Varınca, Kemal:** «Köy İdareleri ve islah çareleri» (Dorferverwaltungen und ihre Verbesserungsmöglichkeiten), «İdare Dergisi», No. 173, S. 74-75.

I. Dorferverwaltungsausgaben

(Landgemeindegabungen)

Die Landgemeindegabungen werden nach dem „Köy Kanunu“ in zwei Gruppen geteilt: A) Obligatorische Aufgaben; B) freiwillige Aufgaben.

Erstere werden im 13. Art., letztere im 14. Art. des Köy Kanunu aufgezählt. Durch Beschluß des „Köy Derneği“ (die Versammlung der wahlberechtigten Bauern und Bäuerinnen in einem Dorfe) können die freiwilligen Aufgaben in die Gruppe der obligatorischen übertragen werden.

Nach denselben Gesichtspunkten werden die Ausgaben als A) obligatorisch, B) freiwillig, in zwei Gruppen geteilt. Nach dem Zusatzgesetz zum „Köy Kanunu“ No. 2491 sind folgende Ausgaben obligatorisch:

- a — Die vom „Köy derneği“ festgesetzten Monats- oder Jahresgehälter des Dorfschulzen.
- b — Das Schreibergehalt (wenn es einen Dorfschreiber gibt).
- c — Steuerschulden und andere Unkosten der im Namen der Dorferverwaltung registrierten Stiftungen, so wie z. B. die Steuerschulden und die Unkosten des Grundes und der Gebäude.
- d — Ausgaben für die obligatorischen Aufgaben der Dörfer.
- e — Ausgaben für die durch Beschluß des „Köy derneği“ obligatorisch gewordenen Aufgaben der Dörfer.
- f — Die Gehälter des anderen Dorferpersonals.

Da unsere Dorffinanz in ihrer ersten Entwicklungsperiode steht, wollen wir nicht den Versuch machen, die Ausgaben nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu gruppieren.

Die Ausgabenseiten der Dorferhaushaltspläne enthalten folgende sieben Ausgabeposten:

- 1 — Verwaltungsdienste;
- 2 — Agrar- und Ökonomiedienste;
- 3 — Kulturdienste;
- 4 — Gesundheits- und Sozialfürsorge;
- 5 — Öffentliche Arbeiten;
- 6 — Verschiedene Dienste;
- 7 — Unterstützung der Soldatenfamilien.

Wir wollen nun kurz die genannten sieben Ausgabearten betrachten.

1 — Verwaltungsdienste:

Hierher gehören Personalausgaben und materielle Verwaltungsausgaben. Das für unsere Dörfer in Frage kommende Personal besteht aus den Dorfschulzen („Muhtar“), dem Dorfschreiber, dem Dorfpriester, dem Landaufseher („Korucu“), dem Dorfhirten und dem Dorfgesundheitsaufseher. In Thrazien und in Westanatolien gibt es Dörfer, in denen es auch andere Dorfangestellte, Postbeamte, Telefonbeamte und Friedhofswärter, gibt³⁾.

Zu den sachlichen Verwaltungsausgaben gehören gewöhnlich: Möbel, Licht, Heizung, Bücher, Drucksachen, Papiere... usw. Durchschnittlich machen die Dorfverwaltungen über 35 % Verwaltungsausgaben.

2 — Agrar- und Ökonomiedienste:

Die wirtschaftlichen Ausgaben der Landgemeinden haben geringe dürfnisse möglichst selber befriedigen; hierher gehören: Bewässerung, Forstanlagen, Baumveredlungsanstalten, Musterfelder, Bekämpfung schädlicher Tiere..., usw.

Die wirtschaftlichen Ausgaben der Landgemeinden haben geringe Bedeutung. Sie betragen etwa 7%.

3 — Kulturdienste:

Neben Schulgebäuden müssen auch die Arbeitsstätten und die Häuser der Dorfschullehrer durch die Dorfverwaltung errichtet werden. Auch die Reparaturen gehören dazu. Über die Kulturdienste werden wir weiter unten noch viel zu sagen haben.

4 — Gesundheit und Sozialfürsorge:

Als obligatorische Aufgabe im Sinne des „Köy Kanunu“ Art. 13, kommt an erster Stelle „Bekämpfung der Malaria“. Über saubere Wasserversorgung, Brunnen, Friedhöfe, Mistplätze, gibt es ebenfalls Bestimmungen im „Köy Kanunu“. Außer dem „Köy Kanunu“ sehen noch folgende Gesetze Gesundheits- und Sozialfürsorgedienste vor, die von den Dorfverwaltungen geleistet werden müssen: Das Malaria-Bekämpfungsgesetz No. 839, das Siedlungsgesetz No. 2510, das Allgemeine Gesundheitsgesetz No. 1593, das Gesetz über körperliche Erziehung No. 3530, das Gesetz betr. die

³⁾ Trakya Umum Müfettişliği Köy Bütçeleri Özlüğü, Seite 4, 1936. — Trakya Bölgesi Özlüğü, Seite 5, 1936.

Unterstützung hilfsbedürftiger Soldatenfamilien No. 4109 und das Gesetz über Dorfhebammen und Dorfgesundheitsbeamte No. 4559. Nach dem letztgenannten Gesetz müssen die Dorferverwaltungen für Hebammen und Gesundheitsbeamte Häuser an Hauptorten („bölge merkezerinde“) bauen lassen und Felder enteignen. Diese Bau- und Enteignungsausgaben sind denen für Dorfschulbauten an Hauptorten ähnlich.

5 — Öffentliche Arbeiten:

Unsere Gesetze enthalten keine Bestimmungen über planmäßige öffentliche Bauarbeiten in den Dörfern. Es gibt manche Bestimmungen im Art. 13 des „Köy Kanunu“ über Wege- und Platzbauten, im Art. 14 über die Baum- und Grünanlagen, Pflasterung der Straßen usw.

Die prozentuale Bedeutung der Ausgaben für öffentliche Arbeiten liegt unter 20%.

6 — Verschiedene Dienste:

Unter dem Namen „Verschiedene Dienste“ werden in den Dorfhaushaltsplänen folgende Ausgaben geführt:

- a — Steuern und Versicherungsprämien;
- b — Zinsen und Tilgungsraten der Dorfschulden;
- c — Gerichtsgebühren und Untersuchungsgelder;
- d — Enteignungsausgaben;
- e — Unvorhergesehene Ausgaben;
- f — Verschiedene Ausgaben.

Die prozentuale Bedeutung von Ausgaben für verschiedene Dienste liegt unter 10%.

7 — Unterstützung der Soldatenfamilien:

Dieser Posten wird erst seit 1942 in den Dorfhaushaltsplänen geführt. Trotzdem es im „Köy Kanunu“ eine Bestimmung über Soldatenfamilienhilfe gibt, wurde diese Angelegenheit für das ganze Land durch das Gesetz vom 11/8/1941 No. 4109 grundsätzlich geregelt. Das Gesetz stellt bestimmte Einnahmequellen fest; die aus diesen Quellen erzielten Einnahmen sind für hilfsbedürftige Soldatenfamilien bestimmt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Wir stehen hier also einer zweckgebundenen Einnahmegruppe gegenüber.

Nach dem Gesetze werden die Soldatenfamilienunterstützungen in den Dörfern in Naturalien, d. h. als „İmce“ (Unentgeltliche Dienst-

leistung) und mit einem Ernteanteil aufgebracht. Wenn die Naturalien-Hilfe nicht reicht, kann auch mit Bargeld geholfen werden.

Die untenstehende Tabelle No. 1 zeigt die absolute und verhältnismäßige Entwicklung der Landgemeindeausgaben:

Tabelle No. 1 Ausgaben der Landgemeinden (in 1000 Pfund)

Verwaltungseinheiten	1938	1939	1940	1941	1942	1943
Türkei	21601	20685	19929	22711	25653	38636
Ağrı Prov.	89	87	123	103	131	194
Balıkesir „	1301	1213	939	1098	1340	1967
Afyon „	549	521	405	492	587	920
Diyarbakır „	175	188	168	226	186	294

(Die Zahlen sind Soll-Zahlen.)

Aus der Tabelle kann man eine Tendenz zur Zunahme der Ausgaben ersehen.

Tabelle No. 2 zeigt die absolute und verhältnismäßige Bedeutung von verschiedenen Ausgabenposten während sechs Jahren:

Tabelle No. 2 Wichtige Ausgaben der Dorfverwaltungen für die Jahre 1938-43

Ausgabenposten	Summe für die sechs Jahre	Durchschnitt für 6 Jahre	Prozentualer Durchschnitt für 6 Jahre	Richtung der verhältnismäßigen Entwickl.	Vorwiegende Dekungsart
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Verwaltungsdienste	56 544 9.6	9 425 717	41	zunehmend	Geld
Agrar - u. Ökonomie-dienste	11 621 158	1 936 859	6	abnehmend	Naturalien
Kulturdienste	15 889 325	2 648 220	11	zunehmend	beides
Gesundheits-dienste	14 824 647	2 470 774	10	statisch	Naturalien
Öffentl. Arbeiten	25 203 394	4 200 565	20	abnehmend	Naturalien
Versch.	15 734 741	2 622 456	10	statisch	Geld
Summe	139 858 171	23 304 691	98		
Soldatenfam.			2		

a — Die Unterstützung für Soldatenfamilien wurde erst in den letzten zwei Jahren in das Budget übernommen.

b — Die Zahlen sind Soll-Zahlen.

Nach der Tabelle 2 haben die Dörfer in den Jahren 1938-43: 41% ihrer Einnahmen für Verwaltungsdienste ausgegeben. Nach den Verwaltungsausgaben kommen die Ausgaben für öffentliche Dienste und für Kulturdienste. Der Anteil der wirtschaftlichen Ausgaben ist am geringsten.

Die Spalte (5) zeigt die Richtungen der verschiedenen Ausgabe-posten, d. h. ob diese zunehmend, abnehmend oder statisch sind.

Die Verwaltungs- und Kulturausgaben zeigen eine Steigerungstendenz. Trotzdem die Gesundheitsausgaben in den erwähnten sechs Jahren eine solche nicht aufgewiesen haben, kann man voraussagen, daß auch sie in den kommenden Jahren zunehmen werden. Die abnehmende Tendenz der wirtschaftlichen Ausgaben ist beachtenswert. Die letzte Spalte (6) zeigt, mit welchen Mitteln die verschiedenen Dorfausgaben gedeckt worden sind, ob in Bargeld oder Naturalien.

Wir wollen die Ausgaben für Wirtschaft und öffentliche Dienste **kurzfristig produktiv** und die Ausgaben für Kultur und Gesundheit **langfristig produktiv** nennen. Die Erfüllung der unvermeidlichen Verwaltungsausgaben ist eine Notwendigkeit.

Die Frage: „Welche Aufgaben sollen in den Dörfern bevorzugt werden?“, kann je nach der Zeit und Ort verschieden beantwortet werden. Natürlich darf die Bevorzugung einer Aufgabe nicht zur völligen Vernachlässigung anderer Aufgaben führen, eine Gefahr, die bei der bescheidenen Finanzkraft (siehe Tabelle 5) unserer Dörfer nicht von der Hand zu weisen ist. Welche Aufgaben bevorzugt werden, entscheidet letzten Endes die Politik.

Die Kulturaufgaben werden heute am meisten bevorzugt. Das Ziel der Politik ist die baldige Abschaffung des Analphabetentums auf dem Lande. Wenigstens die junge Generation soll nicht Analphabet bleiben. Abgesehen von inneren Gesichtspunkten kann diese Politik nur durch die kulturelle und technische Entwicklung der Welt gerechtfertigt werden. Die Dorfverwaltungen müssen ihre Dorfschulen aus eigenen Quellen bauen. U. E. muß in dieser Beziehung den Dorfverwaltungen vom Staate geholfen werden.

Jedes Jahr müssen 3000 Dorfschulen erbaut werden. Dieses Tempo wird noch 7-8 Jahre andauern. Es ist leicht zu verstehen, daß

der Reihe nach erst die leistungsfähigsten, d. h. die großen und reichen Dörfer, ihre Schulen bauen, während weniger leistungsfähige und daher hilfsbedürftigere Dörfer sich erst später an diese Arbeit begeben werden. Natürlich müssen nicht alle Dörfer, ob klein oder groß, Schulen für sich bauen. Die Gesetze No. 3803 und 4274 sehen vor, daß auch Hauptortschulen für die verschiedenen kleinen Dörfer erbaut werden können.

Nach einem eingehenden Studium der Umstände kann man feststellen, wie solchen weniger leistungsfähigen Dörfern Hilfe geleistet wird.

Unsere Dörfer haben während sechs Jahren (1938-43) 26% ihrer Einnahmen für Agrar-, Ökonomie- und öffentliche Dienste ausgegeben. In absoluten Zahlen ausgedrückt war das etwas weniger als 27 Millionen Pfund. Es kann nicht angenommen werden, daß diese Summe für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes eine bedeutende Rolle gespielt hat. In Jahren, in denen die Landgemeinden ihre Leistungsfähigkeit zum größten Teil den langfristig produktiven Aufgaben widmen, müssen Maßnahmen getroffen werden, die für die Erhöhung der Kaufkraft und der Leistungsfähigkeit einzelner Wirtschaften nötig sind. Wir hoffen, daß der „Ziraî Donatım Kurulu“ (Staatliches Amt für landwirtschaftsbetriebliche Ausrüstungen) und das „Çiftçiyi Topraklandırma Kanunu“ (Agrarreformgesetz) in dieser Beziehung eine bedeutende Rolle spielen werden.

II. Dorfverwaltungseinnahmen.

Im 3. Abschnitt des „Köy Kanunu“ (Art. 15-19) sind die Einnahmequellen der Dorfverwaltungen festgestellt. Der Titel des 3. Abschnittes heißt „İmece und Dorfgeld“.

In den Dorfhaushaltsplänen sind die Einnahmen in folgende 5 Gruppen gegliedert:

- 1 — „Salma“ (eine bestimmte Umlage);
- 2 — „İmece“ (unentgeltliche Dienstleistung);
- 3 — Gebühren, Beiträge und Erträge;
- 4 — Soldatenfamilienunterstützung;
- 5 — Rückstände.

Mit einer Veränderung in der Reihenfolge wollen wir diese verwaltungsmäßige Gliederung für unsere Darlegungen benützen.

1 — „İmece“ (unentgeltliche Dienstleistung)⁴⁾:

Der „İmece“ ist eine unentgeltliche Dienstpflicht. Er wurde erst im „Köy Kanunu“ geregelt. Aber die Einrichtung des „İmece“ spielt seit Jahrhunderten im Gewohnheitsrecht eine bedeutende Rolle. Wir müssen also zweierlei „İmece“ unterscheiden: A) gewohnheitsrechtlicher „İmece“, B) gesetzlicher „İmece“.

Der gewohnheitsrechtliche „İmece“ wird folgendermaßen definiert: „Der „İmece“ ist eine unentgeltliche Dienstleistung von Verwandten, Nachbarn, bisweilen auch sämtlichen Dorfeinwohnern bei einer Haus-, Feld- oder Forstarbeit, die vom Arbeitsherrn nicht allein be-
meistert werden kann“⁵⁾. Nach der Arbeit wird den Mithelfern ein Essen gegeben. Das Essen gleicht einem Dorffest. Wie diese Erläuterungen zeigen, ist der „İmece“ keine fremde Einrichtung für unsere Landleute.

Als gesetzliche Dienstpflicht kann man drei Arten von „İmece“ unterscheiden:

- a — Unentgeltliche Dienstleistung („İmece“ i. e. S.);
- b — entgeltliche Dienstpflicht (sie ist vorübergehend und wird nach den, gemäß dem „Millî Korunma Kanunu“ No. 3780 erlassenen Verfügungen geleistet);
- c — entsprechend dem Gesetz über Wege- und Brückenbau vom 2/6/1929, No. 1525 von Wegesteuerpflichtigen, die den Handdienst vorziehen, geleistete Dienste.

Als Einnahme für Dorfverwaltungen kommt die unter a) erwähnte „unentgeltliche Dienstleistung“ in Frage. Die unter b) und c) erwähnten Dienstpflichten können wir hier nicht näher erörtern. Wenn wir daher im folgenden von „İmece“ sprechen, so ist darunter die unentgeltliche Dienstpflicht in den Dörfern zu verstehen.

Die Bedeutung des „İmece“ war schon bei der Annahme des „Köy Kanunu“ bekannt; später hat er in vielen anderen Gesetzen Platz gefunden. Mit der Zeit sind sogar die Bäuerinnen unter „İmece“

⁴⁾ Siehe den Aufsatz von **Fehmi Yavuz** in der «Türk Ekonomisi», Jahrgang 2, Heft 13, Seite 9-11: «Türk Köyünde İmece» (İmece im türkischen Dorfe)

⁵⁾ Siehe den Artikel von **A. Caferoğlu** in der Vakıflar Dergisi (Zeitschrift für Stiftungen), Heft 2, Seite 190-191: «Türk teamül hukukuna göre içtimai yardım müessesesi».

-Verpflichtung gestellt worden. Heutzutage werden die örtlichen Agrar-, Ökonomie-, Gesundheits- und Öffentlichen Baudienste überwiegend mit Hilfe des „İmece“ bewältigt.

Die Tatsachen zeigen immer deutlicher, daß wir überall viele Schwierigkeiten haben, die beseitigt werden müssen. Dieser Schwierigkeiten voll ausnützen. Deswegen müssen die „İmece“-Angelegenheiten eingehend untersucht werden. Bei ihrer Neuordnung sollten namentlich folgende Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden:

A — Die Zahl der Gesetze, in denen „İmece“-Dienste vorgeschrieben sind, ist sehr gewachsen. Der Gesetzgeber hat sich des „İmece“ allzu liebenswürdig angenommen und erwartet alles von ihm. Das Malariabekämpfungsgesetz, das Gesetz betr. Bekämpfung schädlicher Tiere, das Gesetz über Dorfschulen und Dorfinstitute, das Gesetz betr. Dorfhebammen und Dorfgesundheitsbeamte — alle diese Gesetze lehnen sich in erster Linie an den „İmece“ an.

Die oben genannten Gesetze (es gibt derer noch mehrere) müssen von der „İmece“-Seite aus neu überprüft werden; denn jedes Gesetz enthält „İmece“-Bestimmungen, die auf die eines anderen keine Rücksicht nehmen. Nach den heutigen Maßnahmen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Landleute 50 oder mehr Tage im Jahre zur „İmece“-Leistung gezwungen werden.

B — Die praktische Durchführung des „İmece“ muß durch eine Verordnung geregelt werden. Diese Verordnung sollte dafür sorgen, daß der „İmece“ möglichst zu Zeiten geleistet wird, in denen keine Gefahr besteht, daß die eigenen Betriebe der Landleute lahmgelegt bleiben. Um diese Zielsetzung zu erreichen, kann man manche örtliche Unterscheidungen vornehmen.

C — Nach den Gesetzen über Dorfschulen und Dorfinstitute, und Dorfhebammen und Dorfgesundheitsbeamte müssen die „İmece“-Pflichtigen auch in den Hauptorten („Bölge merkezleri“) arbeiten. Die Hauptorte können weit entfernt von manchen Dörfern sein. Um das Interesse der Pflichtigen zu wecken und ihre Gesundheit zu schonen, ist die Lösung der Frage der Wegegelder und der Verpflegung an den Arbeitsstätten sehr bedeutungsvoll. Im Art. 91 des Forstgesetzes No. 3116 heißt es: „Solange sie Löscharbeiten leisten, ist den Pflichtigen Brot zu geben, und zwar bei Staatsforsten seitens der Forstverwaltungen, bei anderen Forsten seitens der betreffenden Interessenten“. Im selben Gesetze gibt es auch manche Bestimmungen über Wegegelder.

D — Es wird zweckmäßig sein, wenn die Ausnahmen vom „İmece“ sorgfältig geprüft und, soweit möglich, die Pflichttage nach Richtigkeiten können wir nur Herr werden, wenn wir die Arbeitskraft des den materiellen Leistungsfähigkeiten bestimmt werden.

Im Erläuterungserlaß zum Dorfschul- und Dorfinstitut-Gesetz (Art. 25) wird festgestellt, daß die armen Witwen, die vier, der Mutterfürsorge bedürftige Kinder haben, vom „İmece“ ausgenommen werden.

Unserer Meinung nach muß Armut und Witwentum ein hinreichender Grund für die Befreiung einer Frau von „İmece“ sein. Arme Witwen, die drei, zwei Kinder, ja sogar nur ein unmündiges Kind haben, zum „İmece“ zu verpflichten, besonders aber manche von ihnen mit den reichen oder mittelreichen Nachbarn gleichpflichtig zu halten, widerspricht der sozialen Gerechtigkeit.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß auch andere Fragen bei der Regelung der „İmece“-Maßnahmen auftauchen werden. Bei der Lösung jeder Art von Problemen kann man sich folgender Quellen bedienen:

- a — Gesetze, die „İmece“-Leistungen vorgeschrieben haben.
- b — Im Gewohnheitsrecht wurzelnder „İmece“.
- c — Ergebnisse der praktischen Durchführung von „İmece“-Bestimmungen.
- d — Erfahrungen anderer Länder, die irgendeine Art von „İmece“ gehabt haben.

2 — „Salma“ (Umlage):

Die „Salma“ ist eine der bedeutendsten Einnahmequellen der Dorfverwaltungen. Sie ist ein Überbleibsel der Repartitionsteuern. Den Unterschied zwischen ehemaligen Repartitionsteuern und „Salma“ kann man so erklären: „Salma“ wird nur für örtliche Bedürfnisse der Dorfverwaltungen verteilt und erhoben; die Erträge von Repartitionsteuern aber wurden für solche Angelegenheiten verwendet, die mit den örtlichen Dorfaufgaben nichts zu tun hatten.

„Wenn eine Geldaufbringung für Aufgaben innerhalb der Grenzen eines Dorfes nötig wird, kann man nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf Beschluß des Dorfrates die Einwohner des Dorfes mit „Salma“ (Umlage) belegen“ („Köy Kanunu“, Art. 16).

Wegen der Elastizität dieser Bestimmung wurde der Art. 16 zweimal geändert; einmal durch das Gesetz vom 2/6/1934 No. 2491, und dann durch das Gesetz vom 11/7/1938 No. 3664. Das Gesetz No. 3664 ist als „Salmagesetz“ bekannt. In diesem heißt es:

a — „Salma“ wird nach Haushaltungen verteilt. Wenn in einem Hause verschiedene Familien mit eigenen Einnahmen wohnen, faßt man sie als selbständige Haushaltungen auf (Art. 2). Diejenigen, die nicht in einem Dorfe wohnen, aber im Dorfe materielle Interessen haben, müssen ebenfalls „Salma“ bezahlen (Art. 3).

b — „Salma“ wird nur für obligatorische Aufgaben und die Gehälter des Dorfpersonals umgelegt; für andere Zwecke darf keine „Salma“ umgelegt werden (Art. 3).

c — Bei der Festsetzung der „Salma“-Anteile wird die Zahlungsfähigkeit der Familien vor Augen gehalten. Die Abgabe der Pflichtigen, die nicht im Dorfe wohnen, wird gemäß ihren materiellen Interessen berechnet (Art. 27).

d — Die Höchstgrenze der „Salma“ darf 20 Pfund nicht überschreiten (Art. 2). Das Gesetz stellt auch fest, wie die „Salma“-Listen veröffentlicht werden sollen und welche Beschwerdemöglichkeiten es gibt. Der Weg zum Staatsrat als Beschwerdestelle steht nicht offen. Letzte Entscheidungsstelle für „Salma“-Beschwerden ist der Gouverneur (in den Provinzen) oder der Landrat (in den Kreisen). Man kann die „Salma“ auch mit Naturalien bezahlen. In verschiedenen Gegenden werden überwiegend die Gehälter des Dorfpersonals in Form von Ernte-Anteilen bezahlt.

Folgende Tabelle (No. 3) zeigt die Erträge der „Salma“:

Tabelle No. 3

Salma-Erträge

(in 1000 Pfund)

Verwaltungs- einheiten	1938		1939		1940		1941		1942		1943	
Türkei G.	9555	42,2	8977	43,4	8229	41,3	7207	31,7	9104	35,4	8971	23,2
„ N.	1969	9,2	1764	8,6	1871	9,4	2017	8,8	2781	10,8	7299	18,8
„ S.	11524	51,4	10741	52,0	10100	50,7	9224	40,5	11885	46,2	16270	42,0
Ağrı Prov. G.	32	36,2	28	32,1	52	42,2	35	34,4	44	33,4	65	33,4
„ N.	18	19,6	15	17,4	24	19,6	16	15,2	28	21,8	30	15,4
„ S.	50	55,8	43	49,5	76	61,8	51	49,6	72	55,2	95	48,8
Balıkesir G.	395	30,2	352	29	258	26,1	193	17,5	225	16,8	264	13,4
„ N.	71	5,4	60	5	60	6,1	74	6,7	85	6,3	206	10,4
„ S.	466	35,6	412	34	318	32,2	267	24,2	310	23,1	470	23,8
Tekirdağ G.	154	22,5	153	30,4	117	28,6	111	21,9	113	24,5	150	29,8
„ N.	92	13,3	64	12,7	63	13	66	13	48	10,4	36	7,2
„ S.	246	35,8	217	43,1	170	41,6	177	34,6	161	34,9	186	37,-
Afyon G.	246	44,8	243	46,7	176	43,5	86	17,9	157	25,8	279	20,3
„ N.	73	13,3	62	11,8	58	14,4	65	13,5	123	20,9	195	21,3
„ S.	319	58,1	305	58,5	234	57,9	151	31,4	280	47,7	474	51,6
Diyarbakır G.	91	52,6	98	52,2	104	62	128	56,7	110	58,4	181	61,3
„ N.	34	20	—	—	—	—	13	5,7	26	14	50	16,8
„ S.	125	72,6	98	52,2	104	62	141	62,4	136	72,4	231	78,1

G. = Geld, N. = Naturalien, S. = Summe

Wenn wir die Tabelle eingehend studieren, können wir folgende Punkte feststellen:

a — Die verhältnismäßige Bedeutung der „Salma“ war nie weniger als 40 Prozent.

b — Die „Salma“ wird meistens mit Geld bezahlt. Die verhältnismäßige Bedeutung der Naturalien-„Salma“ lag bis 1934 immer unter 10%, ist aber zum ersten Mal im Jahre 1943 auf 18,8% gestiegen. Bevor wir die Zahlen, die Einzelheiten betreffen, zur Verfügung haben, können wir nicht sagen, ob und wieweit diese Entwicklung weitergehen wird. Diese Situation dürfte aber mit den Schulbauten in Zusammenhang stehen. Wahrscheinlich ist ein Teil der Baumaterialien, die von den Bauern in natura geliefert wurden, in diesem Posten enthalten.

c — In den Ostprovinzen ist die verhältnismäßige Bedeutung der „Salma“ größer als im Westen.

Die Obergrenze von 20 Pfund darf nur zwecks Unterstützung der hilfsbedürftigen Soldatenfamilien überschritten (höchstens verdoppelt) werden. Weder das Gesetz für Dorfschulen und Dorfinstitute noch das Gesetz für Dorfhebammen und Dorfgesundheitsbeamte enthält eine Bestimmung, die eine Überschreitung der Obergrenze von 20 Pfund zuläßt. Solange diese bestehen bleibt, können die Erfordernisse der letztgenannten zwei Gesetze nur sehr schwer erfüllt werden. Vielleicht werden manche Verwaltungschefs auf Grund ihrer Erfahrungen einen Ausweg finden können. Wir sind aber überzeugt, daß für die „Salma“ ein einheitlicher Maßstab gefunden werden muß.

Andererseits hat die im Jahre 1939 festgesetzte 20-Pfund-Obergrenze ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren. Diese Obergrenze sollte etwas erhöht werden; für die im Dorfe materielle Interessen besitzenden Stadteinwohner kann man eine noch höhere Obergrenze festsetzen. Wie wir aus manchen Staatsratsbeschlüssen ersehen, haben sich solche Hofbesitzer nicht wegen der Unerträglichkeit ihrer „Salma“-Anteile beschwert, sondern sie behaupteten, daß sie ihre Höfe durch eigene Wärter und Leute bewachen ließen. Der Staatsrat hat aber ihre Behauptungen zurückgewiesen und die Beschlüsse der Dorfräte bestätigt⁶⁾.

Für die „Salma“ gibt es keine festen gesetzlichen Maßstäbe. Das Steuerobjekt und die Steuerbemessungsgrundlage sind unbekannt.

⁶⁾ Devlet Şurası Kararlar Mecmuası; Band I, No. 3, Seite 71-72. — Devlet Şurası Kararlar Mecmuası; Band I, No. 5, Seite 84. — Devlet Şurası Kararlar Mecmuası; Band I, No. 7, Seite 53.

Die im „Salma“-Gesetz (3664) verwendeten Begriffe „nach Wohlhabenheit“ und „nach Zahlungsfähigkeit der Haushaltungen“ sind nur abstrakter Natur.

Es würde zweckmäßig sein, wenn man für „Wohlhabenheit“ und „Zahlungsfähigkeit“ objektive und konkrete Maßstäbe finden würde. Diese Maßstäbe könnten nach Gegenden variieren. Je nachdem kann man die Zahl der Zugtiere, des Viehs und der Schafe; für Felder und Weinberge die Flächengröße; für Feigen-, Zitronen-, Apfelsinen- und Olivenfelder die Zahl der Bäume oder die Flächengröße usw. als Maßstäbe einführen.

Wenn wir die „Salma“-Bestimmungen theoretisch vervollständigen wollen, dürfen wir nicht die Verwirrung vergessen, die bei der praktischen Durchführung vorkommen kann. Nach den Erfahrungen mancher Verwaltungschefs betreffen die „Salma“-Rückstände meist wohlhabende Leute. Diese Tatsache zeigt, daß auch objektive Maßstäbe der Gerechtigkeit nicht vollkommen genügen können. Um die „Salma“ gerecht verteilen zu können, muß die theoretische Vervollständigung durch ein strenges Kontrollverfahren ergänzt werden.

3 — Gebühren, Beiträge und Erträge:

„İmece“ und „Salma“ sind keine modernen Kommunaleinnahmequellen, wie Gebühren, Beiträge und Erträge. Wie die Tabelle No. 6 zeigt, ist jedoch die prozentuale Bedeutung der letztgenannten Quellen nicht groß.

Wir wollen diese Quellen nur aufzählen, ohne auf Einzelheiten einzugehen:

I — Dorfvermögen:

A — Anstalts- oder Verwaltungsvermögen („Orta mal-ları“)

B — Betriebsvermögen:

a — Felder, Gärten, Wälder.

b — Läden, Lager, Mühlen... usw.

c — Stiftungen.

II — Beiträge, Gebühren und Preise:

a — Stempelgebühren.

b — Steinbrüche-, Kalköfen-, Ziegeleige-bühren... usw.

c — Fahren- oder Boots-Preise und -Gebühren.

d — Schlachthofpreise.

III — Kleine Steuern:

- a — Spielsteuer (nach dem Gesetz No. 3434)
- b — Tierumsatzsteuer („ihtisap resmi“).

IV — Geschenke.

V — Strafgeelder.

VI — Anleihen.

Das Innenministerium hat in seinem Rundschreiben vom 31/7/1942 No. 632-612/14069 unter anderem auch zahlreiche, die Dorffinanzen betreffende Fragen berührt. Nach diesem Rundschreiben müssen die Dorfverwaltungen ihre Einnahmen aus den oben aufgezählten Quellen (1938-41) sowie ihre Vermögensbestände mitteilen. Es müßten die Ergebnisse dieser Antworten von zehntausenden von Dörfern veröffentlicht werden, damit wir uns über die betreffenden Einnahmequellen informieren könnten.

4 — Soldatenfamilien-Unterstützungseinnahmen:

Was wir oben bei der Betrachtung von Ausgaben für Soldatenfamilien-Unterstützung gesagt haben, gilt auch hier.

5 — Rückstände:

Hierbei handelt es sich um keine selbständige Einnahmequelle. Wie die Erfahrungen zeigen, kommen in den Dörfern nur die Rückstände der „Salma“ in Frage. Dieser Posten wird seit 1942 in den Dorfhaushaltsplänen aufgeführt. Eine nach Namen aufgestellte Rückstände-Liste muß dem Haushaltsplan beigelegt werden.

III. Dorfbudgets ⁷⁾.

Die Dorffinanzen und die Haushaltsgewohnheiten stehen bei uns noch in der ersten Entwicklungsperiode. Deswegen ist die praktische Durchführung der Budget- und Rechnungsmaßnahmen nicht überall gut eingebürgert und läßt oft viel zu wünschen übrig.

Budget- und Rechnungsvorschriften wurden erst durch die „Rechnungsordnung der Dorfverwaltungen“ vom 21/1/1942 eingeführt. Früher wurde die Angelegenheit durch Rundschreiben geregelt. Das bekannteste Rundschreiben vom 1/12/1937 No. 10162 trug die folgende Aufschrift: „Anweisung betr. die Dorfbudget- und Rechnungsbücher sowie Tabellen und Quittungsmuster“.

Das Dorfbudget wird von dem, unter dem Vorsitz des Dorf-

⁷⁾ Siehe den Aufsatz von Fehmi Yavuz in der «Siyasî İlimler Mecmuası», Heft 170: «Köy bütçeleri».

schulzen stehenden Dorfrat vorbereitet. Die Einnahme- und Ausgabe-Seiten müssen zusammen festgestellt werden. Wenn sich ergibt, daß die Einnahmequellen, außer der „Salma“, keinen ausreichenden Ertrag abwerfen, dann muß der Fehlbetrag durch „Salma“ ausgeglichen werden. Die Budgetperiode beträgt, wie bei anderen öffentlichen Körperschaften, ein Jahr. Das Finanzjahr fing vor 1936 am 1. März an und dauerte bis zum letzten Februartage. 1936 wurde es mit dem Kalenderjahr vereinigt.

Je nach der Zugehörigkeit der Dörfer werden die Budgets entweder vom Vali (Gouverneur) oder vom Kaymakam (Landrat) bestätigt. Die Durchführung der Budgets ist ebenfalls sehr einfach; sie obliegt im wesentlichen dem Dorfschulzen. Die Einnahmen werden im Namen der Dorfkassen („Köy Sandığı“) einkassiert und ausgegeben. Weil die Dörfer auch Naturaleinnahmen haben, müssen sie Lager-räume einrichten. Die Dorfkasse ist ein abstrakter Begriff und umfaßt auch die Lagerräume.

Die Dorfbudgets werden bei der Durchführung vom Dorfrat beaufsichtigt. Am ersten Tage jedes Monats muß der Dorfschulze dem Dorfrat über den vergangenen Monat mit allen Unterlagen Rechnung abstellen. Nach der Kontrolle wird eine Tabelle aufgestellt und unterzeichnet. Die 12 Tabellen, die zu einem Jahr gehören, bilden das Istbudget des betreffenden Jahres.

Wie wir oben erwähnt haben, sind die Rechnungsgewohnheiten in den Dörfern noch nicht gut eingebürgert. Die Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht der Budgets wird nicht überall vorschriftsmäßig durchgeführt. Vorläufig halten wir die „öffentliche Meinung“ für die beste Garantie für die Rechnungsangelegenheiten der Dörfer.

IV. Allgemeine Probleme.

In diesem Abschnitt wollen wir die Dorffinanzen als Ganzes betrachten und unter folgenden Gesichtspunkten darstellen:

- 1 — Zunahme der Ausgaben;
- 2 — Ausgaben pro Kopf;
- 3 — durchschnittliche Budgetsumme eines Dorfes;
- 4 — verhältnismäßige Bedeutung der Dorffinanzen;
- 5 — Finanzausgleich.

1 — Zunahme der Ausgaben:

Dieselbe zunehmende Tendenz, welche bei den Ausgaben der Staats- und anderen Gemeindeetats festzustellen ist, kann man auch bei den Dorferverwaltungen beobachten. Also: das „Gesetz der wach-

senden Ausgaben“ herrscht auch auf diesem Gebiet. Neben äußerlichen Steigerungs-Ursachen, wie Entwicklung der Geldwirtschaft und Verbesserung der Budgetmethoden, spielen in unseren Dörfern auch die echten Zunahmursachen, wie die Verwirklichung der obligatorischen und freiwilligen Aufgaben, die durch das „Köy Kanunu“, Art. 13 und 14, vorgeschrieben sind, eine große Rolle. Die sozialen, ökonomischen und hygienischen Leistungen der Dörfer werden sich vermehren müssen, wenn wir unseren internationalen Platz auch im Dorfleben sichern wollen. Die Budgetzahlen für 1924-38 sind dürftig und lassen viel zu wünschen übrig; außerdem beruhen sie meistens auf Schätzungen. Die Summe der Dorfbudgets wurde z. B. im Jahre 1934 auf 4 Millionen geschätzt. Selbst in einem umfangreichen Buche, das anlässlich des ersten Agrarkongresses im Jahre 1931 erschien, wurde gesagt, daß eine Auseinandersetzung mit den Dorfverwaltungseinnahmen und -ausgaben nicht nötig sei, da diese Zahlen keine bedeutenden Summen ausmachen. („İhtisas Raporları“ des ersten Agrarkongresses, Seite 1918.)

Wenn wir annehmen, daß die Budgetzahlen im Jahre 1934 vier Millionen türkische Pfund betragen, so sehen wir eine Erhöhung von neun und einem halben Male im Jahre 1943. Nach den Rechnungen des Innenministeriums betragen die Budgetzahlen 1935 (ohne „İmcece“) zehn Millionen und 1936 zwölf Millionen. Seit 1937 wurden auch die „İmcece“-Zahlen in die Budgets aufgenommen. (Betr. der Zunahme 1938-43 siehe Tabelle 1.)

Diese Zunahme kann nicht allein durch die Entwicklung der Leistungen erklärt werden. Die Aufnahme von Steuerrückständen und „İmcece“ in die Budgets haben auch in dieser Beziehung eine Rolle gespielt. Trotzdem aber darf man die Zunahme der Dorfverwaltungsleistungen nicht verachten.

Wir halten es für sicher, daß die Zahlen von 1944 und 1945 bedeutend größer geworden sind. Wenn die Schulbautätigkeit nichts von ihrer Bedeutung verliert (im Jahre 1945 müssen 3000 Schulgebäude errichtet werden und diese Tätigkeit muß sieben bis acht Jahre andauern) und die Wohnungsbauten und Feldenteignungen für Dorfhebammen und Dorfgesundheitsbeamte nach dem Gesetze von 1943 No. 4459 rasch entwickelt werden, werden wir in der Zukunft noch größere Zunahmen erleben.

2 — Ausgaben pro Kopf:

Wie wir oben festgestellt haben, werden nicht sämtliche Dörfer durch das „Köy Kanunu“ verwaltet (Seite 1). Wir wissen aber nicht,

wieviele Einwohner die Dörfer haben, für die das „Köy Kanunu“ gilt. Um diese Zahl zu ermitteln, haben wir manche Bereinigungen vornehmen müssen, auf deren Einzelheiten wir nicht eingehen wollen. Begnügen wir uns damit festzustellen, daß wir die Einwohnerzahl eines Dorfes, in dem das „Köy Kanunu“ nicht herrscht und in dem daher kein Budget aufgestellt wird, mit 100 angenommen haben. Die folgende Tabelle wurde nach einer solchen Bereinigung zusammengestellt und zeigt die Pro-Kopf-Ausgaben in den Dörfern:

Tabelle No. 4 Ausgaben pro Kopf für Dorfdienste (in Kuruş)

Verwaltungseinheiten	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944
Türkei	189	181	174	199	225	339	
Afyon (Provinz)	220	208	162	193	235	362	532
Ağrı „	205	198	283	236	301	445	
Diyarbakır „	145	157	140	190	157	228	384
Balıkesir „	355	331	270	300	366	538	
Foça (Kreis)		214			225	329	584
Sarıkaş „	123	151	135	93	248	365	887
Ürgüp „	64	96	131	145	158	230	346

In einem Bericht des Innenministeriums wird festgestellt, daß der Landesdurchschnitt (Türkei) 130 Kuruş war und für verschiedene Gegenden zwischen 22 (Minstdurchschnitt für Muş) und 299 Kuruş (Höchst Durchschnitt für Kırklareli) lag („Belediyeler Dergisi“, Heft 19, Seite 43-45, Jahrg. 1937).

3 — Durchschnittliche Budgetsumme eines Dorfes:

Zur weiteren Aufhellung der Dorffinanzprobleme erscheint es zweckmäßig, eine Tabelle für die durchschnittlichen Budgetsummen zu geben:

Tabelle No. 5 Durchschnittliche Budgetsummen (in Pfund)

Verwaltungseinheiten	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944
Türkei (Landesdurchschn.)	742	710	684	780	881	1327	
Afyon (Provinz)	1193	1094	850	1012	1233	1935	2732
Ağrı „	418	405	576	481	615	908	985
Balıkesir „	1732	1615	1316	1462	1785	2619	
Diyarbakır „	219	238	212	287	238	375	581
Foça (Kreis)		1707			1792	2614	4639
Sarıkaş „	487	597	535	370	982	1444	3506
Ürgüp „	438	655	890	989	1079	1566	2352

Die Tabelle zeigt, wie die Zahlen sich in gewissen Provinzen und Kreisen entwickelt haben. In unseren Dörfern sind nur zwei hauptsächlichliche Einnahmequellen, nämlich „İmece“ und „Salma“, vorhanden. Die Zunahme bei den durchschnittlichen Budgetzahlen bedeutet daher nichts anderes als eine Zunahme dieser beiden Abgaben.

4 — Verhältnismäßige Bedeutung der Dorffinanzen:

Bei den öffentlichen Ausgaben spielen die Gemeindeausgaben, neben den staatlichen, eine große Rolle. Wir haben drei Arten von Gemeinden zu unterscheiden:

- a — Provinzen;
- b — Stadtgemeinden;
- c — Dorfgemeinden.

Professor **Ernst Reuter** hat einmal den verhältnismäßigen Anteil der zwei ersten Gemeindearten an den öffentlichen Ausgaben für 1936, 37 und 38 berechnet. Nach seinen Feststellungen betrug dieser Anteil im Jahre 1936 19%, 1937 18,6% und 1938 20,2%.

Wenn wir diese Rechnung durch das Hinzufügen der Dorfanteile ergänzen, so erhalten wir folgende Prozentzahlen: für 1937 23%, für 1938 24%. (Die Zahlen für 1936 sind nicht ganz zuverlässig.)

In den modernen europäischen Ländern erfüllen die Gemeinden etwa 50% der öffentlichen Aufgaben. Die Entstehung der zentralistischen Staaten hat die Bedeutung der Gemeinden nicht ganz unterdrücken können. Mit der Zeit werden auch unsere Gemeinden ihre Leistungsfähigkeit erweitern können. Die Dörfer sind jetzt mit der Grundsteinlegung beschäftigt. Die eigentlichen Kommunaldienste werden sich erst allmählich entwickeln.

5 — Finanzausgleich:

In vielen Ländern, in denen es verschiedene, einigermaßen selbständige öffentliche Verbände gibt, ist das Problem zu lösen, was für Einnahmequellen für die betreffenden Verbände in Frage kommen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Dieses Problem wird nicht überall gleichartig gelöst. Auf diesem Gebiet spielen Verfassung, Weltanschauung und Geschichte der Länder eine gewisse Rolle.

In der Türkei hat sich der Begriff „Finanzausgleich“ noch nicht sehr stark durchgesetzt. Im Rechnungsgesetze („Muhasebei Umumiye

Kanunu“) No. 1050, Art. 26, finden wir folgende Bestimmung: „... Die Einnahmengesetze der Provinzen und der Stadtgemeinden sollen mit der Zustimmung der Finanzministeriums vorbereitet werden.“ Wie **Cezmi Erçin** in seinem Buche „Mahallî idareler Maliyesi“ (Seite 8) festgestellt hat, wird diese Bestimmung nicht vollkommen durchgeführt. Bei der Besprechung in den verschiedenen Kommissionen der Nationalversammlung könnte der Ausgleich einigermaßen erreicht werden.

In den Dörfern gibt es zwei hauptsächliche Einnahmequellen: „Salma“ und „İmece“.

Tabelle No. 6 Einnahmeauszug der Dorfverwaltungen für die Jahre 1938-43

Einnahmequellen	Summe für die sechs Jahre	Durchschnitt für sechs Jahre	Prozentualer Durchschnitt für sechs Jahre
Salma	69 748 000	11 624 000	47
İmece	34 328 000	5 721 000	24
Beiträge, Gebühren, Erträge	31 187 000	5 198 000	19
Summe	135 263 000	22 543 000	90
Rückstände	—	—	8
Soldat ^a familienbeihilfe	—	—	2

a — Die Rückstände wurden erst in den letzten drei Jahren in das Budget aufgenommen.

b — Die Unterstützung für Soldatenfamilien wurde erst in den letzten zwei Jahren in das Budget aufgenommen.

„Salma“ und „İmece“ bringen 71% der Dorfverwaltungseinnahmen ein. Als „Rückstände“ kommen nur „Salma“-Rückstände in Frage. Soldatenfamilien-Unterstützungseinnahmen sind ebenfalls überwiegend aus „Salma“ und „İmece“ zusammengesetzt. Als Gebühren-, Beiträge- und Ertrags-Einnahmen bleiben nur 19%. Wenn wir in die Einzelheiten hineingehen, werden wir ungezählte Dörfer sehen, in denen außer „Salma“ und „İmece“ keine andere Einnahmequelle vorhanden ist.

Die baldige Abschaffung der „Salma“ ist eins der Ziele des Innenministeriums. Für den „İmece“ sind die Umstände ganz andere.

Zur Erfüllung der Dorfaufgaben sieht der Gesetzgeber im „İmece“ eine Art Zauberstab.

Wenn es an Kapital und an anderen Einnahmequellen, auch für einzelne Wirtschaften, auf dem Lande fehlt, bleibt nichts anderes übrig, als die Menschenkraft in Bewegung zu setzen. Aber die den „İmece“ betreffenden Bestimmungen müssen grundsätzlich überprüft und umgeändert werden.

Yıl	İmece	Diğer	Toplam
1924	1.200.000	1.200.000	2.400.000
1925	1.500.000	1.500.000	3.000.000
1926	1.800.000	1.800.000	3.600.000
1927	2.100.000	2.100.000	4.200.000
1928	2.400.000	2.400.000	4.800.000
1929	2.700.000	2.700.000	5.400.000
1930	3.000.000	3.000.000	6.000.000

Die Rückläufe wurden erst in den letzten drei Jahren in das Budget aufgenommen.

Die Unterstützung für Soldatenfamilien wurde erst in den letzten zwei Jahren in das Budget aufgenommen.

Die Rückläufe sind im Haushaltsplan für die Wirtschaftsjahre 1924 bis 1930 mit 2.400.000 bis 6.000.000 Lira angegeben. Diese Rückläufe sind als Depots, während des „İmece“ und anderer Zusammenkünfte als Depots, Beiträge und andere Einnahmen bleiben nur 1924. Wenn wir in die historischen Angaben nach 1924 eine ähnliche Differenz schon in der neu organisierten „İmece“ und „İnce“ unter anderem Einnahmequelle vorhanden ist.

Die jährliche Abschreibung der „İmece“ ist eine der Ziele des in dem Bericht für den „İmece“ sind die Rückläufe ganz anders